

# STADTAMT BRAUNAU AM INN

5280 Braunau am Inn, Stadtplatz 38

---

Baupolizeiliches Verfahren

## BAURECHT UND UMWELT

Unser Zeichen: IIIa/605/2-2/2025-Pom/RoE

Bearbeitung: Rudolf Pommer

Telefon: 07722/808 DW346

e-Mail: rudolf.pommer@braunau.ooe.gv.at

e-Mail: rathaus@braunau.ooe.gv.at

Homepage: www.braunau.at

Braunau am Inn, 28.03.2025

## KUNDMACHUNG (Anberaumung einer Bauverhandlung)

Über Ansuchen Elisabeth und Bernhard Kern, Schacher 5, 4932 Kirchheim im Innkreis, um Erteilung der Baubewilligung für das Vorhaben:

**Zubau- und Umbauarbeiten am bestehenden Kaufgeschäft Fa. Norma**, auf dem Grundstück Nr. .399, 344/1 (EZ 290), KG Braunau am Inn 40005, Salzburger Straße 44,

wird gemäß § 32 Oö. Bauordnung 1994, LGBl. 66/1994 idgF, die mündliche Bauverhandlung für:

**Donnerstag, den 24.04.2025, um 09:00 Uhr**

**mit der Zusammenkunft der Teilnehmer bei der Stadtgemeinde Braunau am Inn, Rathaussaal, Tür Nr. H105, Hauptgebäude, 1. Stock, anberaumt.**

Die das Bauvorhaben betreffenden Pläne und Behelfe liegen bis zum Verhandlungstag beim hiesigen Amt, Rathaus- Mittelgebäude, II. Stock, Zimmer Nr. M 202, während der Amtsstunden zur Einsicht auf. Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich.

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Baubehörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Die rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung hat gemäß § 42 AVG 1991, BGBl. 51/1991 idgF, zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit Einwendungen nicht spätestens am Tag vor Beginn der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung erhoben werden. Während der Verhandlung können Einwendungen ausschließlich mündlich eingebracht werden.

Gegen diese Ladung ist gemäß §§ 19 (4) iVm 63 (2) AVG kein selbstständiges Rechtsmittel zulässig.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Der Bürgermeister:

Mag. Johannes Waidbacher eh

**Diese Verständigung wird den im Verfahren beteiligten Nachbarn per R.S.B zugestellt.**

Ergeht weiters an Leitungsträger:

Netz Oberösterreich GmbH, Energiestraße 1, 4020 Linz

Geothermie-Wärme GesmbH. Braunau-Simbach, Laabstraße 8, 5280 Braunau am Inn

Öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Amtstafel

angeschlagen am: 25.03.2025

abzunehmen am: 24.04.2025

abgenommen am:



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.braunau.ooe.gv.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Mag. Johannes Waidbacher, 24.03.2025  
17:18:10